

Vorlage Nr.: KTB/025

07.07.2000

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	25.08.2000	2
Kreistag	Landrat	19.09.2000	9

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen und Neufassung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen (Anlage 1) und der Neufassung der Verbandssatzung (Anlage 2) zu.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, dem bisher von der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen gebildeten „Zweckverband für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen“ beizutreten. Der neue Zweckverband soll den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“ führen.

Die Beitrittsverhandlungen sind von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen begleitet worden. Die Verbandsversammlung wird der Satzungsänderung voraussichtlich in der Sitzung am 28.08.2000 beschließen.

Der Beitritt der Stadt Gelsenkirchen ist zum 01.10.2000 vorgesehen. Der Rat der Stadt Gelsenkirchen wird am 18.08.2000 über den Beitritt, der Rat der Stadt Bottrop am 05.09.2000 über die Zustimmung zur Satzung beschließen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Änderungen der Verbandssatzung vom 14.12.1994**§ 1 Verbandsmitglieder**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreie Stadt Bottrop bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).	Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).
<u>Begründung</u> Beitritt der Stadt Gelsenkirchen	

§ 2 Name, Sitz, Siegel

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 1 Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen". Abs. 3 Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage abgedruckten Muster.	Abs. 1 Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe". Abs. 3 Der Zweckverband und das Studieninstitut führen dasselbe Siegel. Sie verwenden das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 05 1956 (SGV. NRW. 113).
<u>Begründung</u> Namensänderung und Änderung des Dienstsiegels werden durch den Beitritt der Stadt Gelsenkirchen notwendig. Das bisherige Dienstsiegel enthielt die (teilweise veralteten) Wappen der Städte Gladbeck, Recklinghausen, Bottrop und des Kreises. Die Konzeption und Genehmigung eines eigenen Wappens und eines dementsprechend geänderten Siegels ist kompliziert. Die Verwendung des kleinen Landessiegels ist eine zweckmäßige Lösung. Sie ist gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens zulässig. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bis dato wird das bisherige Siegel weitergeführt.	

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 1 Der Zweckverband ist Träger des "Vestischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Recklinghausen" (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Abs. 6 Bei ein- oder mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen, die nicht den Besuch eines Lehrgangs umfassen, kann nach Absprache mit den betroffenen Studieninstituten vom Gebietsgrundsatz abgewichen werden.	Abs. 1 Der Zweckverband ist Träger des "Studieninstituts für kommunale Verwaltung Em-scher-Lippe" (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Abs. 6 Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Angestelltenlehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.
<u>Begründung</u> Abs. 1 beinhaltet eine notwendige Namensänderung, Abs. 6 gibt der mittlerweile eingetretenen tatsächlichen Entwicklung eine präzisere Umschreibung.	

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.	Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
<u>Begründung</u> Der Stimmenanteil orientiert sich am Stellensoll der Träger des Instituts und damit gleichzeitig am Umlageanteil.	

§ 6 Sitzungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 4 Der Verbandsvorsteher und der Studienleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Abs. 4 Sofern der Verbandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
<u>Begründung</u> Aufgrund einer neuerlichen Rechtsänderung kann der Verbandsvorsteher Mitglied der Verbandsversammlung sein. Das war bisher nicht möglich.	

§ 13 Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 2 Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises wahrgenommen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop. Abs. 5 Die Umlage bemißt sich nach dem Stellensoll für Beamte und Angestellte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Abs. 7 Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts.	Abs. 2 Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises wahrgenommen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen. Abs. 5 Die Umlage bemißt sich nach dem Stellensoll für Beamte und Angestellte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamten und Angestellten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden die Beamten und Angestellten in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen. Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Abs. 7 Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitgliedern selbst nicht unentgeltlich verfügen können.
<u>Begründung</u> Die Änderung in Abs. 2 folgt unmittelbar aus dem Beitritt der Stadt Gelsenkirchen zum Zweckverband mit allen Rechten und Pflichten. Da in den Verwaltungen in den letzten Jahren zunehmend Teilzeitstellen geschaffen wurden und sich auch die Fälle häuften, in denen Aufgaben aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgelagert und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen übertragen wurden, war eine klarstellende Regelung notwendig, letztlich auch im Interesse einer einheitlichen und transparenten Berechnungsgrundlage. Abs. 5 stellt eine Verfahrensweise klar, wie sie in ähnlicher Weise bisher aufgrund einer Entscheidung des Verbandsvorstehers aus dem	

Jahre 1998 praktiziert und von den Mitgliedern akzeptiert wurde.

§ 19 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sieht vor, dass die Umlage in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden soll, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Demnach bietet es sich an, Teilzeitstellen voll zu zählen, da der Aus- und Fortbildungsbedarf für Teilzeitkräfte in der Regel nicht anteilmäßig geringer ist als bei Vollzeitkräften. Sollte eine Vollzeitstelle mit zwei Mitarbeitern besetzt sein, soll die Stelle gleichwohl aus Gründen der Transparenz und der Vereinfachung nur einmal gezählt werden. Die Mitarbeiter/innen aus den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sollen berücksichtigt werden, weil die bloße Wahl einer anderen Organisationsform nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen soll und hier nicht die Erfahrung gemacht wurde, dass die Mitarbeiter/innen aus solchen Betrieben das Institut gar nicht in Anspruch nehmen. Anders verhält sich dies bei dem Pflegepersonal aus Krankenhäusern sowie Senioren- und Pflegeheimen. Diese Mitarbeiter/innen sind auch bisher nicht berücksichtigt worden. Im Interesse einer klaren Berechnungsgrundlage ist das gesamte Personal aus Kranken- und Pflegeheimen (einschließlich des zahlenmäßig geringen Verwaltungspersonals) nicht einzubeziehen

Die unterschiedlichen Schlüssel führen im übrigen nicht zu erheblichen Abweichungen.

Die Änderung in Abs. 7 stellt klar, dass die Verbandsmitglieder solche Räume nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen, für die sie selbst Entgelte zu zahlen haben. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Fortbildungsveranstaltungen im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen stattfinden. Dort hat die Stadt Gelsenkirchen Räume gemietet.

§ 14 Auflösung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 3 Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) gelten entsprechend.	Abs. 3 Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) gelten entsprechend.
<u>Begründung</u> Lediglich Aktualisierung des Gesetzeszitats.	

§ 15 Bekanntmachungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Abs. 1 Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Abs. 2 Der Regierungspräsident hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in seinem Amtsblatt bekanntzumachen. Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Abs. 3 Sind die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen und der Stadt Bottrop festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.	Abs. 1 Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW., S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind. Abs. 2 Der Regierungspräsident hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in seinem Amtsblatt bekanntzumachen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Abs. 3 Sind die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.
<u>Begründung</u> Klarstellungen (Abs. 1) und Anpassungen, die durch den Beitritt der Stadt Gelsenkirchen zwangsläufig erforderlich werden.	

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Der Rat der Stadt Gelsenkirchen bestellt die Vertreter der Stadt Gelsenkirchen für die Verbandsversammlung gem. § 15 Abs. 2 und 3 GkG NRW und benennt sie schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher. Mit dem Eingang des Schreibens ist die Verbandsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung konstituiert.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter gem. § 5 Abs. 1 der Satzung. Der

bisherige Vorsitzende beruft die Sitzung ein. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste Mitglied.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung den Verbandsvorsteher.

(4) Der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sowie der bisherige Verbandsvorsteher üben ihr Amt bis zur Neuwahl im Sinne des Abs. 2 und 3 weiter aus.

(5) Bis zur Genehmigung des geänderten Dienstsiegels durch die Aufsichtsbehörde ist das bisherige Dienstsiegel weiterhin zu verwenden.

(6) Die Haushaltssatzung für das Jahr 2000 gilt unverändert weiter. Eine Zahlungspflicht gem. § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung besteht für die Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2000 nicht. In den beiden Folgejahren ist der nach § 13 Abs. 5 der Satzung zu berechnende Umlageanteil der Stadt Gelsenkirchen um 50 v.H. zu kürzen und anteilmäßig auf die übrigen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§13 Abs. 2 der Verbandssatzung) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen erstmals im Jahr 2003 wahr.

Begründung

Die Notwendigkeit der Übergangsregelungen zu Abs. 1 bis Abs. 5 ergibt sich aus der Natur der Sache.

Abs. 6 ist das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen. Für das Haushaltsjahr 2000 reichen die vorhandenen Ausgabeansätze in der Haushaltssatzung aus, da keine nennenswerten zusätzlichen Ausgaben durch den Beitritt der Stadt Gelsenkirchen entstehen. Die verminderte Umlage erleichtert der Stadt Gelsenkirchen den kurzfristigen Beitritt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Stadt Gelsenkirchen in den Jahren 2001 und 2002 noch Lehrgangsentgelte an das Studieninstitut Dortmund/Zweigstelle Bochum zu zahlen hat, da die Sekretäranwärter der Stadt Gelsenkirchen im Jahr 2001 und 2002 dort noch Vollzeitlehrgänge besuchen und ihre Prüfung ablegen. In der Fortbildung werden die Kosten im Durchschnitt zu 80% durch Entgelte finanziert. Durch den Beitritt der Stadt Gelsenkirchen sollte eine zusätzliche Nachfrage entstehen, die sich günstig auf die Kostensituation auswirkt. Die bisherigen Mitglieder erleiden durch den gefundenen Kompromiss keine Vermögensnachteile.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem 1. Oktober 2000 in Kraft.

Begründung

Gem. § 20 Abs. 4 GkG NRW wird die Änderung der Verbandssatzung mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt eines Verbandsmitgliedes erfolgt.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.08.2000 den Beitritt zum Zweckverband mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 beschlossen. Der Oberbür-

germeister der Stadt Gelsenkirchen hat darauf hin den Beitritt zum Zweckverband mit Schreiben vom _____ (Verpflichtungserklärung gem.

§ 64 Abs. 1 GO NRW) erklärt.

Der Rat der Stadt Bottrop hat durch Beschluß in seiner Sitzung am 05.09.2000, der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat durch Beschluß in seiner Sitzung am 19.09.2000 der geänderten Satzung zugestimmt.

Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Em- scher-Lippe

in der Fassung vom 28. August 2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Vestische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Recklinghausen hat in ihrer Sitzung am 28. August 2000 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 14. Dezember 1994 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

§ 2

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Recklinghausen.

(3) Der Zweckverband und das Studieninstitut führen dasselbe Siegel. Sie verwenden das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 05 1956 (SGV. NRW. 113).

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des "Studieninstituts für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe" (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgaben, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen durch ein planmäßiges Studium eine gründliche theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.

(3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen.

(4) Das Institut ist grundsätzlich nur für sein Einzugsgebiet zuständig. Dienstkräfte gebietsfremder Gemeinden und Gemeindeverbände können zu Lehrgängen nur zugelassen werden, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsplanungen des Instituts nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ausnahmeanträgen, die die gebietsangehörigen Anstellungskörperschaften aus besonderen Gründen beim Institut für ihre Dienstkräfte zum Zwecke des Besuchs von Lehrgängen bei anderen Studieninstituten stellen.

(5) Das Institut kann auch Dienstkräfte anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, fortbilden und prüfen; Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Institutsgebiets befindet.

(6) Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Angestelltenlehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung, die das nach Lebensalter älteste Mitglied einberuft und leitet, aus ihrer Mitte

einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 6

Sitzungen

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist - auf Verlangen unverzüglich - einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der Studienleiter schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 8 volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gem. § 15 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Sollen andere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, gilt § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW (Ausschluß der Öffentlichkeit) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Sofern der Verbandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Für die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 49 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) den Erlaß und die Änderungen der Verbandssatzung,
 - b) den Erlaß und die Änderungen der Institutsordnung (§ 12),
 - c) den Erlaß und die Änderung der Entgeltordnung (§ 13 Abs. 3),
 - d) den Erlaß und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
 - e) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des Studienleiters, seines Stellvertreters - einschließlich ihrer Bestellung - und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte und des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie anderer Beamter des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
 - f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter des Instituts im Angestelltenverhältnis der Vergütungsgruppen BAT I - V b,
 - g) den Erlaß der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,

- h) die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- i) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher. Er wird auch in dieser Funktion von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Unbeschadet seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Verbandsvorsteher über alle Beschaffungen im Rahmen des Verwaltungshaushaltes. Das gleiche gilt für Beschaffungen im Vermögenshaushalt, sofern und soweit die Verbandsversammlung ihn hierzu durch Beschluß ermächtigt hat.

(4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus; § 53 GO NRW (Behandlung der Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c BAT entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplanes.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 11) durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. § 56 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 11

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Studienleiter ist Beamter des Zweckverbandes.

(2) Die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts und der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind Beamte oder Angestellte des Zweckverbandes.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts und das Hilfspersonal können als Beamte, Angestellte oder als Arbeiter des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter.

§ 12

Institutsordnung

(1) Zum Erlaß, zur Änderung und zur Aufhebung der Institutsordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage des Protokolls (§ 8 Abs. 1) vom Institutsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 bekanntzugeben und am Bekanntmachungsbrett im Institut durch 3-wöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung hat der Studienleiter oder eine hauptamtliche Lehrkraft zu Beginn des Lehrgangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmer darüber zu informieren, daß die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nach der GO NRW nimmt die Zweckverbandsversammlung wahr.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises wahrgenommen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen.

(3) Für die Tätigkeit des Instituts können von den Anstellungskörperschaften der Teilnehmer Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert werden. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 15 findet keine Anwendung.

(4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(5) Die Umlage bemißt sich nach dem Stellensoll für Beamte und Angestellte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamten und Angestellten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden die Beamten und Angestellten in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen. Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.).

(6) Die Beamten und Angestellten der kreisangehörigen Städte werden dem Stellensoll des Kreises Recklinghausen zugezählt.

(7) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutsveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitgliedern selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 14

Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) gelten entsprechend.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW., S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

(2) Der Regierungspräsident hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in seinem Amtsblatt bekanntzumachen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Sind die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Der Rat der Stadt Gelsenkirchen bestellt die Vertreter der Stadt Gelsenkirchen für die Verbandsversammlung gem. § 15 Abs. 2 und 3 GkG NRW und benennt sie schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher. Mit dem Eingang des Schreibens ist die Verbandsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung konstituiert.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter gem. § 5 Abs. 1 der Satzung. Der bisherige Vorsitzende beruft die Sitzung ein. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste Mitglied.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung den Verbandsvorsteher.

(4) Der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sowie der bisherige Verbandsvorsteher üben ihr Amt bis zur Neuwahl im Sinne des Abs. 2 und 3 weiter aus.

(5) Bis zur Genehmigung des geänderten Dienstsiegels durch die Aufsichtsbehörde ist das bisherige Dienstsiegel weiterhin zu verwenden.

(6) Die Haushaltssatzung für das Jahr 2000 gilt unverändert weiter. Eine Zahlungspflicht gem. § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung besteht für die Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2000 nicht. In den beiden Folgejahren ist der nach § 13 Abs. 5 der Satzung zu berechnende Umlageanteil der Stadt Gelsenkirchen um 50 v.H. zu kürzen und anteilmäßig auf die übrigen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§13 Abs. 2 der Verbandssatzung) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen erstmals im Jahr 2003 wahr.

§ 17

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem 1. Oktober 2000 in Kraft.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.08.2000 den Beitritt zum Zweckverband mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 beschlossen. Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen hat darauf hin den Beitritt zum Zweckverband mit Schreiben vom _____ (Verpflichtungserklärung gem. § 64 Abs. 1 GO NRW) erklärt.

Der Rat der Stadt Bottrop hat durch Beschluß in seiner Sitzung am 05.09.2000, der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat durch Beschluß in seiner Sitzung am 19.09.2000 der geänderten Satzung zugestimmt.

Sitzungsvorlage Änderung der Verbandssatzung.doc